



28. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(27.02.2017)

Prof. Dr. Carmen Thiele

Kein Asyl für Mitglieder einer terroristischen Vereinigung – Zum Urteil des EuGH vom 31.01.2017 in der Rs. C-573/14

I. Einführung

Das Urteil des EuGH vom 31. Januar 2017 in der Rs. C-573/14¹ fällt in eine Zeit von terroristischen Anschlägen in einigen EU-Mitgliedstaaten mit zahlreichen Opfern, darunter im Dezember 2016 in Berlin, begangen u.a. auch durch Asylsuchende. In der vorliegenden Rechtssache hatte der Conseil d'État (Staatsrat, Belgien) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV² bezüglich des Verfahrens Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides (Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose) gegen Mostafa Lounani eingereicht. Das belgische Gericht beehrte Rechtsklarheit zu der Frage, welche Voraussetzungen für die Anwendung der in Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 Qualifikations- oder Anerkennungsrichtlinie (QRL)³ vorgesehenen Gründe für den Aus-

schluss von der Flüchtlingsanerkennung vorliegen müssen.

Der EuGH ist in seinem Urteil den Schlussanträgen der Generalanwältin Sharpston im Ergebnis gefolgt.⁴

II. Ausgangsverfahren

Herr Lounani, ein marokkanischer Staatsangehöriger, reiste 1991 zunächst in Deutschland ein, wo sein Asylantrag abgelehnt wurde. 1997 begab er sich nach Belgien, wo er sich illegal aufhielt. Am 16. Februar 2006 wurde er vom Tribunal correctionnel de Bruxelles (Strafgericht Brüssel) als führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung – der belgischen Zelle des „Groupe islamique des combattants marocains“ (islamische Gruppe marokkanischer Kämpfer) wegen Beteiligung an deren Aktivitäten sowie wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden und illegalen Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Das Strafgericht befand ihn vor allem we-

¹ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71.

² ABl. 2012, C 326/47.

³ RL 2004/83/EG vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig

internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004, L 304/12, berichtet im ABl. 2005, L 204/24. Diese RL ist inzwischen neugefasst: RL 2011/95/EU vom 13.12.2011 (Neufassung), ABl. 2011, L 337/9. Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 blieben unverändert.

⁴ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380.

gen seiner aktiven Beteiligung an der Ausschleusung freiwilliger Kämpfer in den Irak durch das betrügerische Überlassen von Pässen, das als logistische Unterstützung einer Terrorbewegung eingestuft wurde, für schuldig.⁵

2010 ersuchte Herr Lounani in Belgien um Asyl. Er machte seine Furcht vor Verfolgung für den Fall seiner Abschiebung nach Marokko geltend, wo er als radikaler Islamist und Dschihadist eingestuft werden könnte. Klagen gegen Ablehnungsentscheidungen blieben zunächst erfolglos bis schließlich der Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen) im Mai 2011 Herrn Lounani als Flüchtling anerkannte. Dagegen legte der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beim Conseil d'État (Staatsrat) Kassationsbeschwerde ein. Dieser beschloss das Verfahren auszusetzen und dem EuGH relevante Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.⁶

III. Voraussetzungen für den Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 QRL

1. Verurteilung wegen einer terroristischen Straftat i.S.v. Art. 1 Abs. 1 RB zur Terrorismusbekämpfung

Die erste Vorlagefrage betraf die Auslegung von Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL, wonach ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass sich die Person Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen (VN) gem. der Präambel und Art. 1 und 2 UN-Charta⁷ zuwiderlaufen. Konkret ging es um die Frage, ob die Anwendung dieser Ausschlussklausel voraussetzt, dass ein Asyl-

bewerber wegen einer der in Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss (RB) zur Terrorismusbekämpfung⁸ vorgesehenen terroristischen Straftaten verurteilt worden ist.⁹

Die QRL verweist in mehreren Erwägungsgründen explizit auf die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK),¹⁰ die den völkerrechtlichen Rahmen für den Flüchtlingsschutz vorgibt, und die Grundrechtecharta (GRC) der EU,¹¹ die die Achtung der Grundrechte durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts regelt (Art. 51 Abs. 1 GRC), so dass die Bestimmungen der QRL im Lichte der GFK und der GRC auszulegen sind.¹²

In Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL ist der Wortlaut des Art. 1 Abschnitt F lit. c) GFK im Wesentlichen übernommen worden, wonach die Konvention keine Anwendung auf Personen findet, die sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen.¹³

⁸ Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates v. 13.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. 2002, L 164/3. Dieser Rahmenbeschluss wurde durch Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates v. 28.11.2008 geändert, ABl. 2008, L 330/21.

⁹ Der RB gliedert terroristische Handlungen in: terroristische Straftaten (Art. 1), Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung (Art. 2), Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (Art. 3) sowie Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch (Art. 4). Nach Art. 1 Abs. 1 RB zählen zu terroristischen Straftaten:

- „a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;
- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur [...];
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen [...];
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen [...];
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen [...];
- i) Drohung, eine der in a) bis h) genannten Straftaten zu begehen.“

¹⁰ UNTS, vol. 189, p. 137.

¹¹ ABl. 2012, C 326/391.

¹² EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09 (B und D) [GK], ECLI:EU:C:2010:661, Rn. 78.

¹³ UNHCR, Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, Genf 2011, Rn. 162 f.

⁵ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 28-30.

⁶ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 31-39.

⁷ UNTS, vol. 1, p. XVI.

Im Vergleich zu dieser Konventionsbestimmung verweist Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL zusätzlich auf die normative Verortung der Ziele und Grundsätze der VN in der Präambel und Art. 1 und 2 UN-Charta. Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen, sind nach dem 22. Erwägungsgrund der QRL¹⁴ u.a. in den UN-Resolutionen zu Antiterrorismusmaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, „dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und „dass die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“. Gemeint sind insbesondere Resolutionen des UN-Sicherheitsrates (SR), die nach Kapitel VII der UN-Charta angenommen und gem. Art. 25 UN-Charta rechtsverbindlich sind, wie die Resolutionen 1377 (2001)¹⁵ und 1624 (2005).¹⁶

In der ersten Resolution betont der Sicherheitsrat, „dass Akte des internationalen Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen und dass die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta stehen“.

In der zweiten Resolution weist der Sicherheitsrat darauf hin, „dass alle Staaten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen, um alle Personen, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern, sich da-

ran beteiligen oder sich daran zu beteiligen versuchen oder den Tätern Unterschlupf gewähren, zu finden, ihnen einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen [...]“.

Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen, müssen eine internationale Dimension, d.h. über Staatsgrenzen hinaus, haben. Damit sind Handlungen des internationalen Terrorismus umfasst, nicht aber innerstaatliche Aktivitäten.¹⁷

Der in Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL verwendete Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen“ ist so auszulegen, dass er nicht allein auf die Begehung terroristischer Handlungen beschränkt wird. Insofern ist der Begriff auch nicht nur auf die terroristischen Straftaten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 RB zur Terrorismusbekämpfung zu reduzieren.¹⁸

Darüber hinaus sind Anwendungsbereich und Zweck von Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL und Art. 1 RB zur Terrorismusbekämpfung nicht gleich. Während die QRL eine humanitäre Ausrichtung hat, bezweckt der RB das unter-Strafe-Stellen bestimmter terroristischer Handlungen. Beide Sekundärrechtsakte entspringen auch unterschiedlichen primärrechtlichen Rechtsgrundlagen, die QRL dem Titel über Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts des AEUV und der RB dem Titel über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen des EUV.¹⁹ Da die QRL zwei Jahre später als der RB angenommen worden ist, hätte der Unionsgesetzgeber in der QRL einen expliziten Verweis auf den RB aufnehmen können, wenn der Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen“ in Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL auf die in Art. 1

¹⁴ 31. Erwägungsgrund RL 2011/95/EU vom 13.12.2011 (Neufassung), ABl. 2011, L 337/9.

¹⁵ UN Doc. S/RES/1377 (12.11.2001).

¹⁶ UN Doc. S/RES/1624 (14.9.2005).

¹⁷ Tiedemann, Flüchtlingsrecht, Berlin/Heidelberg 2015, Kap. 3, Rn. 124; vgl. auch UNHCR, Guidelines on International Protection: Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/03/05 (4.9.2003), Rn. 17.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 48 f.

¹⁹ ABl. 2012, C 326/13.

Abs. 1 RB aufgezählten Straftaten hätte beschränkt werden sollen.²⁰ Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereiches der Ausschlussgründe liegt jedoch nicht vor.²¹

Die Anwendung von Art. 1 Abschnitt F lit. c) GFK ist ebenso wenig von zusätzlichen Voraussetzungen, wie einer strafrechtlichen Verurteilung wegen terroristischer Handlungen, abhängig gemacht worden. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer solchen Straftat kann demzufolge auch nicht Voraussetzung für Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL sein.²²

Im Ergebnis ist Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL so auszulegen, dass der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nicht notwendigerweise voraussetzt, dass die Person wegen einer in Art. 1 Abs. 1 RB zur Terrorismusbekämpfung vorgesehenen terroristischen Straftat verurteilt worden ist.²³

2. Nachweis der Anstiftung oder einer sonstigen Beteiligung an terroristischen Handlungen

Eine weitere Vorlagefrage betraf die Auslegung von Art. 12 Abs. 2 lit. c) i.V.m. Abs. 3 QRL. Nach Art. 12 Abs. 3 QRL finden die in Abs. 2 genannten Ausschlussgründe auch auf Personen Anwendung, die andere zu den terroristischen Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

Der EuGH musste prüfen, ob Handlungen der Beteiligung an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung unter den dort vorgesehenen Ausschlussgrund fallen, auch wenn die betreffende Person selbst, wie im Fall Lounani, keine terroristische Handlung begangen, versucht oder angedroht hat. Es stellt sich mithin die Frage, ob die Unterstützung einer terroristischen Verei-

nigung im Lichte dieser sekundärrechtlichen Bestimmungen ausreichend ist.

Die bereits oben erwähnten Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zu Antiterrorismusmaßnahmen nehmen keine Beschränkung des Begriffes „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der VN zuwiderlaufen“ auf terroristische Handlungen vor. Darüber hinaus hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2178 (2014)²⁴ seine ernste Besorgnis „über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht“, die terroristische Handlungen begehen, planen, vorbereiten oder sich daran beteiligen sowie darüber, „dass Terroristen und terroristische Einrichtungen internationale Netzwerke zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten aufgebaut haben, über die ausländische terroristische Kämpfer und die Ressourcen zu ihrer Unterstützung hin und her geschleust werden“, zum Ausdruck gebracht.

Demnach ist der in Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL geregelte Ausschluss nicht auf Personen beschränkt, die sich selbst an terroristischen Handlungen beteiligen. Die Bestimmung i.V.m. Art. 12 Abs. 3 QRL schließt auch Personen ein, die Unterstützung für terroristische Handlungen leisten, wie die Anwerbung, Beförderung oder Ausrüstung von Personen, die in einem anderen Staat terroristische Handlungen planen oder durchführen. Die Feststellung, ob Handlungen im Einzelfall unter Art. 12 Abs. 2 lit. c) oder Abs. 3 QRL fallen, liegt in der Zuständigkeit der nationalen Behörden unter der Kontrolle nationaler Gerichte.²⁵

Fraglich ist, welcher Maßstab für den Nachweis nach Art. 12 Abs. 3 QRL anzuwenden ist. Als Maßstab schlägt die Generalanwältin Sharpston unter Bezugnahme auf die einführenden Worte von Art. 12 Abs. 2 QRL und die Rechtsprechung des

²⁰ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 53, 55.

²¹ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 52 f.

²² Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 54, 58.

²³ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 52-54.

²⁴ UN Doc. S/RES/2178 (24.9.2014).

²⁵ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 66 ff.

EuGH im Fall B und D²⁶ das Vorliegen schwerwiegender Gründe vor, die zu der Annahme berechtigen, dass die betreffende Person als Angehöriger einer terroristischen Vereinigung während des maßgeblichen Zeitraumes individuell verantwortlich ist und sich wegen Handlungen schuldig gemacht hat, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen.²⁷ Dabei sei die Schwelle für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 2 QRL hoch. Der ausdrückliche Verweis auf die „Ziele und Grundsätze der VN“ indiziere, dass die Handlung der Person Auswirkungen auf internationaler Ebene hat und von einer Schwere sein muss, die Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit erwarten lässt, so die Generalanwältin.²⁸

Für die Anwendung der in Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 QRL geregelten Ausschlussgründe reicht eine bloße Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nicht aus, wie der EuGH bereits mehrfach zuvor festgestellt hat.²⁹ Es bedarf vielmehr einer individuellen Prüfung.³⁰ Nach Vorschlag der Generalanwältin sollten die nationalen Behörden im Hinblick auf die in Art. 12 Abs. 2 lit. c) QRL vorgesehenen Ausschlussgründe prüfen, ob die Organisation, die die betreffende Person unterstützt oder der sie angehört, tatsächlich eine terroristische Organisation darstellt.³¹ Im vorliegenden Fall ist die islamische Gruppe marokkanischer Kämpfer, der Herr Lounani angehört, nach der

Sicherheitsresolution 1390 (2002)³² in die Sanktionsliste der VN aufgenommen worden, so dass von einer terroristischen Organisation auszugehen ist.³³

Des Weiteren sollten die Behörden prüfen, ob die konkreten Handlungen, die der betreffenden Person vorgehalten werden, die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 QRL auslösen. Hier sei es erforderlich, die Organisationsstruktur, die Stellung der betreffenden Person innerhalb der Organisation und ihren Einfluss auf die Aktivitäten der Organisation zu untersuchen, so die Generalanwältin. Nach dem Urteil des belgischen Strafgerichtes ist Herr Lounani ein führendes Mitglied der Organisation, woraus sein Einfluss auf die Aktivitäten der Gruppe geschlossen werden kann. Die Handlungen von Herrn Lounani – Fälschung von Pässen und Schleusung von Freiwilligen in den Irak – weisen auch die geforderte internationale Dimension auf.³⁴

Im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung ist sowohl die Verurteilung wegen der Beteiligung an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung durch ein nationales Gericht als auch die Feststellung, dass die betreffende Person ein führendes Mitglied dieser Vereinigung ist, so wie im vorliegenden Fall, von entscheidender Relevanz. Für die Anwendung der Ausschlussgründe in Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 QRL ist der Nachweis, dass die Person selbst zu terroristischen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise an ihnen beteiligt hat, jedoch nicht zwingend erforderlich.³⁵

IV. Schlussbemerkung

In dem Vorabentscheidungsverfahren musste der EuGH die Voraussetzungen für die Anwendung von Gründen für den Aus-

²⁶ EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09 (B und D) [GK], EU:C:2010:661.

²⁷ Vgl. hierzu auch Marx, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (Art. 12 Abs. 2 Buchst. b) und c) RL 2004/83/EG) in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, InfAusIR 2012, 32 ff.

²⁸ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 74 f.

²⁹ EuGH, Urt. v. 9.11.2010, Rs. C-57/09 und C-101/09 (B und D) [GK], EU:C:2010:661, Rn. 91; Urt. v. 24.6.2015, Rs. C-373/13 (H.T.), ECLI:EU:C:2015:413, Rn. 89; Tiedemann, Flüchtlingsrecht, Berlin/Heidelberg 2015, Kap. 3, Rn. 126.

³⁰ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 70; Marx, Unterstützung terroristischer Organisationen nach Art. 12 II Buchst. b) und c) QRL, ZAR 2008, 343 (348 f.).

³¹ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 84.

³² UN Doc. S/RES/1390 (16.1.2002).

³³ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston v. 31.5.2016, ECLI:EU:C:2016:380, Rn. 26.

³⁴ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 74.

³⁵ EuGH, Urt. v. 31.1.2017, Rs. C-573/14 (Lounani) [GK], ECLI:EU:C:2017:71, Rn. 79.

schluss von der Flüchtlingsanerkennung nach Art. 12 Abs. 2 lit. c) und Abs. 3 QRL prüfen. Der Gerichtshof hat die sekundärrechtlichen Bestimmungen im Lichte völkerrechtlicher Normen (GFK, UN-Charta und Resolutionen des UN-SR) und des Unionsprimärrechts ausgelegt.

Der EuGH stellte in diesem Urteil fest, dass aktive Mitglieder einer terroristischen Vereinigung vom Asylrecht ausgeschlossen werden können, auch wenn sie selbst nicht an terroristischen Handlungen beteiligt waren, sondern anderen Personen, die terroristische Handlungen beabsichtigen zu begehen, Unterstützung geleistet haben.

Auch wenn die Entscheidungen in jedem Einzelfall den jeweiligen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten obliegen, hat der Gerichtshof klare Vorgaben für eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen für den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen internationalen Charakters vorgegeben.

Vorstehendes Urteil zeigt anschaulich die Verknüpfung völkerrechtlicher und europarechtlicher Dimensionen in den Bereichen des Flüchtlingsrechts und des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euroap-uni.de

<http://www.fireu.de>